

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an den Schulen der Stadt Ludwigslust

Präambel

Auf der Grundlage der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996 (GVOBl. M-V S. 574) i.V.m. dem Schulgesetz M-V §§ 54 Abs. 2 Satz 3, 69 Nr. 1 SchulG M-V sowie des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205)

wird der Elternanteil für die Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln auf den Höchstbetrag von 30,00 Euro jährlich festgelegt.

1. Der Betrag von 30,00 Euro wird für jedes Schulkind erhoben.
2. Die Zahlungen sind jährlich auf Grundlage eines Bescheides fällig.
3. Sollte dem Zahlungspflichtigen die Einzahlung auf Grund des zu berücksichtigenden Familieneinkommens nicht zuzumuten sein, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen zu stellen. Über den Antrag wird im Einzelfall entschieden.
4. Die Elternbeiträge sind ausschließlich zur Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln zu verwenden.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2008 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. 01. 2002 außer Kraft.

Ludwigslust, den 25. 09. 2008

Billerbeck
Bürgermeisterin